

Satzung des Stadtmusikvereins Breisach am Rhein e.V. vom 29.04.2016

§ 1 Name des Vereins

- (1) Der im Jahre 1803 gegründete Verein trägt den Namen „Stadtmusikverein Breisach am Rhein e.V.“ – im folgenden Stadtmusikverein genannt.
- (2) Der Stadtmusikverein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

- (1) Der Stadtmusikverein hat seinen Sitz in Breisach am Rhein

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten. Der Stadtmusikverein pflegt und fördert die Blasmusik in ihrer ganzen stilistischen Vielfalt, das damit verbundene heimatliche Brauchtum und wirkt bei kirchlichen und weltlichen Festen und Veranstaltungen mit. Er fördert die Aus- und Fortbildung von aktiven Mitgliedern und Nachwuchsmitgliedern und unterstützt die musikalische Jugendarbeit.
- (2) Der Stadtmusikverein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Stadtmusikverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtmusikvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtmusikvereins an die Stadt Breisach am Rhein, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Zusammenschluss mit einem anderen steuerbegünstigten Musikverein findet § 5.3 keine Anwendung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied im Orchester kann jede natürliche Person werden, die ein Musikinstrument spielen kann und das 10. Lebensjahr erreicht hat. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Nachwuchsmitglieder können Jugendliche und Erwachsene werden, die ein Instrument mit dem Ziel erlernen wollen, nach entsprechender Ausbildungszeit aktives Mitglied im Orchester zu werden.
- (3) Passives (förderndes) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung der Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied in den Stadtmusikverein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme in den Verein wird die Satzung anerkannt, diese wird dem Mitglied ausgehändigt.
- (5) Für besondere Verdienste und langjährige Mitgliedschaft im Stadtmusikverein können Ehrenmitgliedschaften vergeben werden. Über die Zuerkennung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Pflichten des § 9 verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Stadtmusikvereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Mitglieds der Gesamtvorstand. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Stadtmusikverein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich im Rahmen der Satzung an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den festgesetzten Proben, Auftritten und Veranstaltungen des Stadtmusikvereins teilzunehmen. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung; sie sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die aktiven Mitglieder haften für die ihnen vom Stadtmusikverein überlassenen Instrumente, Noten und Uniformen. Sie sind verpflichtet, diese pfleglich zu behandeln und vor Schaden zu bewahren.
- (2) Die Nachwuchsmitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den Unterricht zu besuchen und das vom Stadtmusikverein überlassene Musikinstrument pfleglich zu behandeln. Zu den vom Nachwuchsmitglied zu zahlenden Unterrichtsgebühren kann ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Das passive Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Stadtmusikvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtmusikvereins. Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern und findet jedes Jahr einmal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand einberufen. Ort, Zeit, Tagesordnung und Anträge sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand, geschäftsführenden Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Anträge von Mitgliedern sind mit Begründung spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge und von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der 1. Vorsitzende nach Anhörung des Gesamtvorstandes für erforderlich erachtet, oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über, bzw. ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Tätigkeitsberichte der übrigen Organe
 - b) Die Entlastung der übrigen Organe für das zurückliegende Geschäftsjahr
 - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§12) und des Gesamtvorstandes (§13)
 - d) Wahl der Kassenprüfer (§17)
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 9, Abs. 3)
 - f) Beschwerde bei Ausschlussverfahren (§ 7, Abs. 4)

- g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Stadtmusikvereins (§18)
- (6) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Anträge und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Für die Durchführung von Wahlen bestellt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, dieser kann sich Wahlhelfer bedienen.
 - (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Rechner
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Stadtmusikverein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§12)
 - b) dem Notenwart
 - c) dem Instrumentenwart
 - d) dem Kleiderwart
 - e) bis zu zwei Jugendleitern und
 - f) bis zu 3 Beisitzern aus aktiven oder passiven Mitgliedern
- (2) Der Dirigent gehört kraft Amtes dem Gesamtvorstand mit beratender Stimme an.
- (3) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet über:
 - a) die Anstellung und Entlassung des Dirigenten und dessen Stellvertreter (§16)
 - b) die Durchführung von eigenen, öffentlichen Veranstaltungen
 - c) den An- und Verkauf von Instrumenten und Noten
 - d) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§6 und 7)
 - e) den Abschluss von Punktgeschäften
 - f) die Gewährung von Zuschüssen für musikalische Ausbildung
die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 14 Amtszeit

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgabe zu betrauen.

§ 15 Entscheidungen durch den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand sind mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 16 Dirigent

- (1) Der Dirigent ist dem Gesamtvorstand für die musikalische Leitung und Führung des Orchesters verantwortlich. Zur musikalischen Leitung gehört die Pflege des bestehenden Repertoires, die Erweiterung des Repertoires nach eigenem Ermessen und die größtmögliche Vervollkommnung der musikalischen Leistung des Orchesters. Er schlägt die Auswahl der zur Aufführung kommenden Musikstücke vor.
- (2) Ihm kann auch die Aufsicht über die Ausbildung der Nachwuchsmitglieder übertragen werden.
- (3) Der Dirigent ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes Notenmaterial auf Kosten des Stadtmusikvereins zu beschaffen.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung des Rechnungswesens sind zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu bestellen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr – nach Abschluss des Geschäftsjahres – das gesamte Rechnungswesen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und schlagen insoweit gegebenenfalls Entlastung vor.

§ 18 Auflösung des Stadtmusikvereines

- (1) Der Stadtmusikverein kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet. Auf diese Bestimmung sind die Mitglieder in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.